



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 2016

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	7. 6. 2016	Neunzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	516
2030	29. 6. 2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung MIWF	525
2030	29. 6. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der VO Ämter auf Probe bei Hochschulen	526
20302	1. 7. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung	526
20303	29. 6. 2016	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz	527
20320	1. 7. 2016	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung	527
281	5. 7. 2016	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz ..	516
92	5. 7. 2016	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung	527

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

Neunzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 7. Juni 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 7. Juni 2016 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), die zuletzt durch die 18. Satzungsänderung vom 18. November 2015 (GV. NRW. 2016 S. 152 / StAnz. RhPf. 2016 S. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Rheinischen Versorgungskassen“
2. § 4 Absatz 2 Satz 4 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 „d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband für eine Vertreterin/einen Vertreter und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz für eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.“
3. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die Zahlungen der Mitglieder an die Rheinischen Versorgungskassen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.“
4. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) 1Der vom Mitglied verursachte Beihilfeaufwand wird monatlich per Abschlagsverfahren oder täglich im Rahmen der Spitzabrechnung jeweils zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. 2Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vom 19. November 1985 in der Fassung der Neunzehnten Satzungsänderung vom 7. Juni 2016 hiervon abweichende Abrechnungsformen können bestehen bleiben.“
 - c) Dem Absatz 2 werden die folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 „(3) Den Mitgliedern werden in einem zugangsgesicherten Bereich im Internet (Web-Share-Server der Rheinischen Versorgungskassen) Abrechnungen zu den geleisteten Beihilfezahlungen und den entsprechenden Verwaltungskosten zur Prüfung zur Verfügung gestellt.
 (4) Beanstandungen an den Abrechnungen sind nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zulässig; die Frist beginnt mit dem Absende der E-Mail, mit der die Rheinischen Versorgungskassen das Mitglied über das Vorhandensein einer neuen Abrechnung informieren.
 (5) Auf die Ausschlussfrist wird in der Abrechnung hingewiesen.“

II.

Die Satzungsänderung tritt mit Ausnahme von I. Nummer 2 und Nummer 4 mit Wirkung vom 7. Juni 2016 in Kraft. I. Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 und I. Nummer 4 mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

Bad Breisig, den 7. Juni 2016

P e t r a u s c h k e

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bois
Schriftführer

Die vorstehende Neunzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Juni 2016 angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698, ber. S. 706) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Köln, den 22. Juni 2016

Rheinischen Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

– GV. NRW. 2016 S. 516

281

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz

Vom 5. Juli 2016

Artikel 1

Die Anlagen der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtages – und der § 7 Absatz 4 Satz 2 und § 9 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, sowie
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und

b) vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales auf Grund

der § 3 Absatz 2 Satz 1, § 6 Satz 4, § 7 Satz 1, § 9 Absatz 2 und 3, § 10 Satz 2, § 19 Absatz 3 Satz 3, § 23 Absatz 3, § 24 Satz 1 in Verbindung mit §§ 26, 25 Satz 1 und § 30 des Heimarbeitgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 6 Satz 4 durch Artikel I Nummer 5, § 9 Absatz 2 durch Artikel I Nummer 7, § 19 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel I Nummer 14, § 24 Satz 1 durch Artikel I Nummer 17 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) geändert worden sind und § 30 durch Artikel I Nummer 22 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) eingefügt worden ist.

Düsseldorf, den 5. Juli 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister für Arbeit, Integration
und Soziales
Rainer S c h m e l t z e r

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Anlage 1**Verzeichnis der Rechtsvorschriften****1****Arbeitsschutzgesetz**

1.1 Verordnungen auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes

1.1.1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

1.1.2 Baustellenverordnung

1.1.3 Biostoffverordnung

1.1.4 Betriebssicherheitsverordnung

1.1.5 Arbeitsstättenverordnung

1.1.6 Druckluftverordnung

1.1.7 Bildschirmarbeitsverordnung

1.1.8 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

1.1.9 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

2**Gewerbeordnung (§ 139b)****3**

Produktsicherheitsgesetz; jedoch bezogen auf Produkte nur hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen

3.1 folgende Verordnungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes:

3.1.1

Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt

3.1.2

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

3.1.3

Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt

3.1.4

Gasverbrauchseinrichtungsverordnung

3.1.5

Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt

3.1.6

Maschinenverordnung

3.1.7

Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und den Verkehr mit Sportbooten

3.1.8

Explosionsschutzverordnung

3.1.9

Aufzugsverordnung

3.1.10

Aerosolpackungsverordnung

3.1.11

Druckgeräteverordnung

3.1.12

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Abschnitt 2 und § 9 Absatz 1 und 1a)

3.1.13

Feuerzeugverordnung

4**Arbeitszeitrecht**

4.1

Arbeitszeitgesetz

4.2

Verordnungen auf Grund des Arbeitszeitgesetzes

4.2.1

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie

4.2.2

Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie

4.2.3

Bedarfsgewerbeverordnung NRW

4.3

Fahrpersonalgesetz

4.4

Verordnungen zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes

4.4.1

Fahrpersonalverordnung

4.5

Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern

4.6

Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung

5**Arbeitsschutzrecht bestimmter Personengruppen**

5.1

Jugendarbeitsschutzgesetz

5.2

Verordnungen auf Grund des Jugendarbeitsschutzgesetzes

5.2.1

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

- 5.2.2 Kinderarbeitsschutzverordnung
- 5.3 Mutterschutzgesetz
- 5.4 Verordnungen nach dem Mutterschutzgesetz
- 5.4.1 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- 5.5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 18 Absatz 1)
- 5.6 Pflegezeitgesetz (§ 5 Absatz 2)
- 5.7 Familienpflegezeitgesetz (§ 9 Absatz 3)
- 5.8 Heimarbeitsgesetz

6 Sonstiges Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (Aufgaben der für den Arbeitsschutz und den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und -stellen)
- 6.2 Verordnungen auf Grund des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- 6.2.1 Berufskrankheiten-Verordnung
- 6.3 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (einschließlich der Überwachung der Einhaltung des § 16 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben)
- 6.4 Seemannsgesetz (Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde)
- 6.5 Verordnungen auf Grund des Seemannsgesetzes
- 6.5.1 Verordnung über die Seediensttauglichkeit

7 Sprengstoffrecht

- 7.1 Sprengstoffgesetz
- 7.2 Verordnungen auf Grund des Sprengstoffgesetzes
- 7.2.1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.2.2 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.2.3 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz

8 Atomrecht

- 8.1 Atomgesetz
- 8.2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes
- 8.2.1 Strahlenschutzverordnung
- 8.2.2 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung
- 8.2.3 Röntgenverordnung
- 8.3 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzabkommen

9 Chemikalienrecht

- 9.1 Chemikaliengesetz

- 9.2 Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes
- 9.2.1 Chemikalienverbotsverordnung
- 9.2.2 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
- 9.2.3 Gefahrstoffverordnung
- 9.2.4 Chemikalien-Ozonschichtverordnung
- 9.2.5 Chemikalien-Sanktionsverordnung
- 9.2.6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung
- 9.2.7 Biozid-Meldeverordnung
- 9.3 Verordnungen der Europäischen Union
- 9.3.1 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (EG-Ozonschicht-VO)
- 9.3.2 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-VO)
- 9.3.3 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-VO)
- 9.3.4 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (EG-F-Gase-VO) nebst Durchführungsverordnungen der Kommission
- 9.3.5 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
- 9.3.6 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)
- 9.3.7 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO)
- 9.4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-VO)
- 9.4.1 Verordnungen auf Grund des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes
- 9.4.1.1 Phosphathöchstmengenverordnung
- 10 **Gefahrgutbeförderungsgesetz**, bezogen auf
 - die Aufgaben der Bezirksregierungen zum Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die in § 43 Absatz 1, § 50 Absatz 1, §§ 54 und 55 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) geregelt sind, sowie
 - die Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten
- 10.1 Verordnungen auf Grund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
- 10.1.1 Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

Anlage 2

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1.1.4 Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung

Das für **Energie zuständige Ministerium** ist im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden, für folgende Aufgaben zuständig:

- die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1

- das Verlangen der Veranlassung einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Absatz 2
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 4
- die Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Absatz 5
- die Verkürzung oder Verlängerung der Prüfzeiten nach § 19 Absatz 6.

Nummer 1.1.6**Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung**

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Ermächtigung von Ärzten nach § 13 zuständig.

Nummer 3**Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die **Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die in den Abschnitten 3 und 4 der die Befugnis erteilenden Behörde zugewiesenen Aufgaben
 - die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 21 Absatz 3 Satz 2, § 21 Absatz 5 Satz 3, § 28 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 2 Sätze 3 und 4
 - die Erteilung der Befugnis an GS-Stellen und damit zusammenhängende Aufgaben nach § 23
 - die Erteilung der Befugnis an Überwachungsstellen, deren Benennung und Überwachung nach § 37 Absätze 5 und 7
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a im Hinblick auf § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und im Hinblick auf § 37 Absatz 7 Satz 2.
2. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Sicherstellung eines Informationsaustausches nach § 25 Absatz 3 Satz 3
 - die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes nach § 25 Absatz 3 Satz 4
 - die Vorbereitung länderübergreifender Maßnahmen nach § 25 Absatz 3 Satz 4.
3. Das **für Energie zuständige Ministerium** ist zuständig für folgende Aufgaben im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind:
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 35
 - die Aufsicht nach § 38 Absatz 1
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Absatz 1 Nummern 7, 14 und 15.

Nummer 4.1**Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der jeweils geltenden Fassung**

Das **Polizeipräsidium Duisburg** ist für die Überwachung der Einhaltung der nach § 21 für das in der Binnenschifffahrt beschäftigte Fahrpersonal geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zuständig.

Nummer 4.3**Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Durchführung der Aufsicht nach § 4 Absatz 1
 - der Abruf von Daten im Rahmen der Kontrolle von Fahrerkarten nach § 4b
 - die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach §§ 5 und 7
 - die Sicherstellung der Fahrerkarte nach § 5

- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Ausgabe der Fahrerkarte nach § 4a in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Fahrpersonalverordnung
- der Abruf von Daten nach § 4b
- der Entzug der Fahrerkarte nach § 5
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 4.4.1**Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Entgegennahme der Unternehmerbescheinigung nach § 20 Absatz 1 Satz 1
 - die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 25, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21, 23, 24 und 25 zuständig, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 5.1**Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung**

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Bildung des Landesausschusses nach § 55 Absatz 1 zuständig.

Nummer 5.2.1**Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2
 - die Ausgabe von Erhebungsbögen nach § 3.
2. Der **Kreis** und die **kreisfreie Stadt** sind für die Auszahlung nach § 2 zuständig.

Nummer 5.8**Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung**

Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- den Erlass von Verfügungen nach § 14 Absatz 2 im Benehmen mit der Bezirksregierung
- die Entgegennahme von Anzeigen nach § 15.

Nummer 6.1**Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nach §§ 9 Absätze 7 und 9, 193 Absatz 7 Sätze 3 und 4, 201 Absatz 2 und 202 werden von dem **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; insoweit werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.
2. Im Übrigen werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse sowie die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, von dem **für Energie zuständigen Ministerium** und in den nicht der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben von dem **für**

Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Nummer 6.2.1

Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung

Die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen werden von dem **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse werden von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Nummer 7.1

Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung

1. Bei folgenden Aufgaben ist die **Bezirksregierung Arnsberg** im Rahmen der Bergaufsicht auch zuständig, wenn der Bereich von Grubenanschlussbahnen betroffen ist:

- die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 Absatz 1
- die Prüfung der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2
- die Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Absatz 1 Satz 3
- die Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 12 Absatz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 14
- die Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Absatz 1
- das Verlangen der Vorlage der Urkunden nach § 23 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1
- die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absätze 1 und 1a
- die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

2. In anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- die Prüfungen der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2
- die Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Absätze 1 und 5
- die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1 Satz 1
- die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absätze 1 und 1a
- die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28)
- die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33.

4. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 (auch in Verbindung mit § 28)
- im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33 in anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen.

Nummer 7.2.1

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 3 Satz 1
- die Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2
- die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 7 Satz 1
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 1
- die Anordnung von Abbrennverboten nach § 24 Absatz 2 Satz 1
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

2. Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- die Anerkennung einer abgelegten Prüfung nach § 29 Absatz 2
- die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie die Bestimmung einer Frist nach §§ 30 Absatz 1 und 31 Absätze 2 bis 4
- die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Absatz 5 Satz 2
- die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Absätze 3 bis 6
- das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist **neben der Kreisordnungsbehörde und den nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden** für das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4 zuständig, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken.

Nummer 7.2.2

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung

Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 zuständig.

Nummer 7.2.3

Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung

Die **örtliche Ordnungsbehörde**, in deren Bezirk gesprengt werden soll, ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeigen nach §§ 1 und 2
- der Verzicht auf die Anzeige oder Einhaltung der Frist nach § 3 Absatz 2
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

Nummer 8.1**Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das **für Energie zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Ausstellung der Bescheinigung nach § 4a Absatz 3 Satz 2
 - die Entscheidung über die Genehmigung nach § 7 Absätze 1, 3 und 5 Satz 1
 - den Erlass eines Vorbescheides nach § 7a Absatz 1
 - die Entscheidung über die Genehmigung nach § 9 Absatz 1
 - die Planfeststellung und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b
 - die Aufsicht nach § 19 über
 - a) Anlagen im Sinne des § 7
 - b) die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9
 - c) den Umgang und den Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 erteilte Genehmigung nach § 7 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt
 - d) die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung
 - e) die Einhaltung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung im Hinblick auf die unter Nummer 8.2.1, Ziffer 1, genannten Aufgaben
 - die Entgegennahme von Anzeigen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1
 - die Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen von Auskünften nach § 34 Absatz 2 Nummer 2
 - die Erteilung von Weisungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 3
 - die Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen nach § 34 Absatz 2 Nummer 4
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen der Aufsichtszuständigkeit, soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Absatz 3 zuständig ist.
2. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Aufsicht nach § 19 über
 - die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach den Nummern 8.2.1 und 8.2.3 wahrnehmen
 - die bestimmten ärztlichen Stellen nach § 83 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung und nach § 17a Absatz 1 Röntgenverordnung
 - die Messstellen für die Messung der Personendosis nach § 41 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung und § 35 Absatz 4 Satz 2 Röntgenverordnung.
3. Das **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für die Aufsicht nach § 19 über
 - die Veranstalter von Fachkudkursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Absätze 1 und 2 Strahlenschutzverordnung und § 18a Absätze 1 und 2 Röntgenverordnung
 - die Veranstalter von Kursen zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 4 Satz 3 Strahlenschutzverordnung und § 18a Absatz 3 Satz 3 Röntgenverordnung
 - die nach § 64 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung und § 41 Absatz 1 Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte
 - die nach § 66 Strahlenschutzverordnung und § 4a Röntgenverordnung bestimmten Sachverständigen
 - die nach § 95 Absatz 10 Strahlenschutzverordnung bestimmten Messstellen

- die nach § 18 a Absatz 1 Satz 5 Röntgenverordnung anerkannte Berufsausbildung
- den Betrieb von medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtungen, mit denen Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Absatz 1 Röntgenverordnung durchgeführt werden dürfen.

4. Die **Bezirksregierung Arnsberg** ist für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 zuständig, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt.
5. Das **Polizeipräsidium Duisburg** ist für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 zuständig, soweit die Beförderung mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen erfolgt.
6. Für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19 im Straßenverkehr ist die **Kreispolizeibehörde** zuständig.

Nummer 8.2.1**Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das **für Energie zuständige Ministerium** ist für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 17 Absatz 3, Anordnungen nach § 48 Absatz 3 sowie für folgende weitere Aufgaben zuständig, soweit diese im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Atomgesetz, mit Anlagen nach § 7 Atomgesetz und der Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Atomgesetz stehen:
 - die Entscheidung über die Genehmigung nach § 7 Absatz 1
 - die Erteilung der Freigabe radioaktiver Stoffe und des entsprechenden Vorbescheides nach § 29 Absätze 2, 6 und 7
 - Aufgaben im Hinblick auf die Fachkunde nach § 30 Absätze 1 bis 3
 - Aufgaben im Hinblick auf Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte nach §§ 31 und 32
 - Aufgaben im Hinblick auf den Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen und die physikalische Strahlenschutzkontrolle nach §§ 36 bis 39, 40 Absätze 1 und 5, 41 Absätze 3, 4 und 7, 42 Absätze 1 bis 3, 44 und 45, soweit das für Energie zuständige Ministerium Aufsichtsaufgaben nach Nummer 8.1, Ziffer 1 wahrnimmt
 - die Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis und Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Absatz 1
 - die Bestimmung von Messstellen für die Messung der Körperaktivität oder Aktivität der Ausscheidungen nach § 41 Absatz 1
 - die Festlegung der zulässigen Ableitungen nach § 47 Absatz 3 und Einflussnahme auf die Einhaltung der Werte insgesamt nach § 47 Absatz 5
 - Anordnungen nach § 48 Absatz 2
 - die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 51 Absatz 2
 - Aufgaben im Hinblick auf die Begrenzung der Strahlenexposition bei der Berufsausübung nach §§ 55 bis 59
 - Aufgaben im Hinblick auf die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach §§ 60 bis 63
 - Aufgaben im Hinblick auf Sachverständigenprüfungen nach § 66 Absätze 1 und 4 bis 6, soweit das für Energie zuständige Ministerium Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung ist
 - das Verlangen der Vorlage oder Hinterlegung nach § 67 Absatz 2

- Aufgaben im Hinblick auf Buchführung und Mitteilung nach § 70
 - Aufgaben im Hinblick auf radioaktive Abfälle nach §§ 72 bis 79, wobei die Zulassung der Ablieferung an eine Landessammelstelle nach § 76 Absatz 5 im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium erfolgt
 - Aufgaben im Hinblick auf das Strahlenschutzregister nach § 112
 - die Gestattung von Abweichungen nach § 114 sowie Erteilung der Zustimmung und Bestimmung des Verfahrens nach § 115 im Genehmigungsverfahren.
2. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
- die Herstellung des Einvernehmens oder die Mitteilung des fehlenden Einvernehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Freigabe nach § 29 Absatz 2 Sätze 6 und 7
 - die Bestimmung der Messstellen für die Messung der Personendosis nach § 41 Absatz 1 Satz 4
 - die Gestattung der Verwendung von Dosimetern nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2
 - die Bestimmung von ärztlichen Stellen nach § 83 Absatz 1 Satz 1, soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 Heilberufsgesetz NRW ergibt
 - die Festlegung der Prüfungsmodalitäten nach § 83 Absatz 1 Satz 3.
3. Das **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für:
- folgende Aufgaben nach § 30, soweit nicht die Stellen nach den Nummern 1 und 6 zuständig sind:
 - a) Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen
 - b) Erteilung von Bescheinigungen über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
 - c) Durchführung von Fachgesprächen im Rahmen des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde für Medizinphysik-Experten nach Nummer 3.1.3 der BMU-Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung „Strahlenschutz in der Medizin“ vom 17. Oktober 2011 (GMBL 2011 S. 867)
 - d) Feststellung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 4 Satz 3 sowie die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit einer solchen Feststellung beantragt wird
 - e) Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde und die Aberkennung von Kenntnissen oder über die Fortgeltung einer solchen Bescheinigung mit Auflagen
 - die Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Absatz 1
 - die Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 für regelmäßige Prüfungen sowie mit § 66 Absätze 4 und 5 für Dichtheitsprüfungen
 - die Bestimmung von Messstellen nach § 95 Absatz 10.
4. Die **örtliche Ordnungsbehörde** und die **Kreispolizeibehörde** sind für folgende Aufgaben zuständig:
- neben Aufsichts- und Genehmigungsbehörden für die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 51 Absatz 2
 - die Planung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung nach § 52, soweit nicht Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen
 - Aufgaben im Hinblick auf die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen nach § 53, soweit nicht Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.
5. Die **nach § 1 Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz und nach Nummer 8.1 zuständigen Behörden** sind für folgende Aufgaben zuständig:
- neben den örtlichen Ordnungsbehörden und Kreispolizeibehörden für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 71 Absätze 1 und 2
 - neben den Kreispolizeibehörden für Anordnungen nach § 113 Absätze 1 und 2
 - die Gestattung von Abweichungen nach § 114, soweit nicht die für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 7 und 11 Absatz 2 zuständige Behörde zuständig ist.
6. Die **Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern** sind in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben nach § 30 zuständig:
- die Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen, die nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden
 - die Erteilung von Bescheinigungen über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz
 - die Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde und die Aberkennung von Kenntnissen oder über die Fortgeltung einer solchen Bescheinigung mit Auflagen, sofern jedenfalls die letzte Bescheinigung von der jeweiligen Kammer ausgestellt wurde oder die Bescheinigung in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde.
- Nummer 8.2.2**
Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung
- Die **für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes zuständigen Behörden** sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.
- Nummer 8.2.3**
Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung
1. Das **für Energie zuständige Ministerium** ist für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a zuständig, sofern die Bestimmung sich ausschließlich auf Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen.
2. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
- die Bestimmung von ärztlichen Stellen nach § 17a Absatz 1 Satz 1, soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 Heilberufsgesetz NRW ergibt
 - die Festlegung der Prüfungsmodalitäten nach § 17a Absatz 1 Satz 2
 - die Bestimmung von Messstellen für die Messung der Personendosis nach § 35 Absatz 4 Satz 2
 - die Gestattung der Verwendung von Dosimetern nach § 35 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2.
3. Das **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für:
- die Entscheidung über die Genehmigung nach § 3 Absatz 1 für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Absatz 1
 - die Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a
 - die folgenden Aufgaben nach § 18a, soweit nicht die Stellen nach Nummer 4 zuständig sind:
 - a) Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen

- b) Erteilung von Bescheinigungen über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
 - c) Durchführung von Fachgesprächen im Rahmen des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde für Medizinphysik-Experten nach Nummer 4.6 der BMU-Richtlinie zur Röntgenverordnung „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005 (GMBL 2006 S. 414) in der Fassung des BMU-Rundschreibens vom 27. Juni 2012 (GMBL 2012 S. 724)
 - d) Feststellung nach § 18a Absatz 1 Satz 5, dass eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung ist; Feststellung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 18a Absatz 3 Satz 3 sowie die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit einer solchen Feststellung beantragt wird
 - e) Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde und die Aberkennung von Kenntnissen oder über die Fortgeltung einer solchen Bescheinigung mit Auflagen
 - die Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Absatz 1.
4. Die **Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern** sind in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben nach § 18a zuständig:
- die Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen, die nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden
 - die Erteilung der Bescheinigungen über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 18a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3
 - Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde und die Aberkennung von Kenntnissen oder über die Fortgeltung einer solchen Bescheinigung mit Auflagen, sofern jedenfalls die letzte Bescheinigung von der jeweiligen Kammer ausgestellt wurde oder die Bescheinigung in einem anderen Bundesland ausgestellt wurde oder eine besondere Bescheinigung für Ärzte (bis zum 31. Dezember 1987) oder für Zahn- und Tierärzte (bis zum 30. Juni 2002) nicht erforderlich war.

Nummer 8.3

Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Kreispolizeibehörden sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.

Nummer 9.1

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen nach § 16e Absatz 3
 - die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Absatz 4
 - die Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 1
 - die Mitwirkung bei Erstellung des Berichts nach § 19c Absatz 1.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die gegenseitigen Unterrichtungspflichten nach § 22 und die Weiterleitung der Erkenntnisse an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium, das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und die übrigen Bezirksregierungen.
3. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 21 Absätze 1, 2, 3, 4 und 6 zuständig:
 - die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen in den nachfolgend aufgeführten Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes sowie in den Verordnungen der Europäischen Union, soweit die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde zugewiesen sind
 - die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach § 13 sowie den auf Grund des § 14 erlassenen Rechtsverordnungen
 - die Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach § 16e und den auf Grund des § 16d erlassenen Rechtsverordnungen
 - die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach den auf Grund des § 17 erlassenen Rechtsverordnungen
 - die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1.

Nummer 9.2.1

Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1907/2006 (siehe Nummer 9.3.5) betroffen ist

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Erteilung der Erlaubnis und Entgegennahme von Anzeigen nach § 2
 - die Überwachung der Einhaltung der Informations- und Aufzeichnungspflichten bei Abgabe an Dritte nach § 3
 - die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 4
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7.
2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Durchführung der Sachkundeprüfung und Ausstellung des Prüfzeugnisses nach § 5 Absätze 1 und 2
 - die Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 5 Absatz 1 Nummern 5, 7 und 8.

Nummer 9.2.2

Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überprüfung der Einhaltung der Verbote zum Inverkehrbringen nach § 3 Absätze 1, 2, 3 Buchstabe b und 4
- die Überprüfung der Kennzeichnung der in Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte nach § 4
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c Chemikaliengesetz.

Nummer 9.2.3**Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen im Sinne des Zweiten Abschnitts nach § 21 Absätze 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung in Verbindung mit den auf Grund des § 17 Chemikaliengesetz erlassenen Rechtsverordnungen
 - die Anordnung nach § 19 Absatz 4 dieser Verordnung und nach § 23 Absatz 1 Chemikaliengesetz sowie die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstaben a und b sowie Nummern 9 und 10 Buchstabe a Chemikaliengesetz.
2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Anerkennung von Prüfungen oder Ausbildungen nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 zuständig.

Nummer 9.2.4**Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung**

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- die Entgegennahme der Anzeige nach § 2 Absatz 4
- die Anerkennung der Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3
- die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.

Nummer 9.2.7**Biozid-Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085) in der jeweils geltenden Fassung**

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- die Überwachung der Einhaltung der Pflicht, Biozid-Produkte nicht entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ohne Registriernummer in den Verkehr zu bringen
- die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Nummer 1 dieser Verordnung und nach § 26 Absatz 1 Nummern 10 Buchstabe a und Nummer 10a Chemikaliengesetz.

Nummer 9.3.1**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Entgegennahme von Informationsersuchen der Kommission und Weiterleitung an die zuständige Behörde nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 1.
2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die Berichterstattung an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium über die entgegengenommenen Anzeigen nach § 2 Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (siehe Nummer 9.2.4) zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 26 Absatz 1.

Nummer 9.3.2**Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung**

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 22 Absatz 1.

Nummer 9.3.3**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Information der nationalen Behörde nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 (auch in Verbindung mit Anhang I Teil A)
 - die Entgegennahme des nationalen Durchführungsplans nach Artikel 8
 - der Austausch von Informationen nach Artikel 10 Absatz 1
 - die Entgegennahme von Informationen nach Artikel 10 Absatz 2
 - die Weiterleitung von Anfragen der Bundesregierung nach Artikel 12 an die Bezirksregierungen.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2
 - die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.5**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 117 Absatz 1.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII
 - die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 33 Absatz 2
 - die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.6**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl.**

L 353 vom 31.12.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 46 Absatz 2.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Überwachung der Einhaltung
 - der Bestimmungen über die Einstufung von Stoffen und Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3
 - der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung eines als gefährlich eingestuften Stoffes oder Gemisches gemäß Artikel 4 Absatz 4
 - der Bestimmungen über die Kennzeichnung von Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 7
 - der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Erzeugnissen gemäß Artikel 4 Absatz 8
 - der Bestimmungen über die rechtzeitige Aktualisierung eines Kennzeichnungsetiketts gemäß Artikel 30
 - der Meldepflicht nach Artikel 45 (auch in Verbindung mit § 16e des Chemikaliengesetzes)
 - der Bestimmungen über die Werbung gemäß Artikel 48
 - der Pflicht zur Sammlung und Aufbewahrung von Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 oder Absatz 2
 - b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
 - c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.7**Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 65 Absatz 3.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Überwachung der Einhaltung
 - der Pflicht nach Artikel 17 Absatz 1, nur zugelassene Biozidprodukte auf dem Markt bereitzustellen oder zu verwenden
 - der Auflagen sowie der Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten nach Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1
 - der Meldepflicht nach Artikel 17 Absatz 6
 - der Unterrichts- und Kennzeichnungspflicht nach Artikel 27 Absatz 1 Satz 2
 - der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen einer behandelten Ware nach Artikel 58 Absatz 2
 - der Kennzeichnungspflichten nach Artikel 58 Absatz 3 und Absatz 4 jeweils in Verbindung mit Absatz 6
 - der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 58 Absatz 5
 - der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Biozidprodukten nach Artikel 69 (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7)

- der Bestimmungen des Artikels 72 über die Werbung für Biozidprodukte (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7)
- der Meldepflicht nach Artikel 73 (auch in Verbindung mit § 16e Chemikaliengesetz)
- der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen von Biozidprodukten nach Artikel 95 Absatz 2
- b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben
- c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a sowie Nummern 10a und 11 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.4**Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen**

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz zuständig.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 13 Absätze 1 bis 4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zuständig:
 - die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 Absätze 1 und 3, §§ 4 und 5 sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnung
 - die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach § 8 Absatz 1
 - die Anordnung nach § 14 Absatz 1
 - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 5.

– GV. NRW. 2016 S. 516

2030**Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung MIWF****Vom 29. Juni 2016****Auf Grund**

- des § 2 Absatz 3 und des § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310),
- des § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), von denen Absatz 1 durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist, insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales,
- des § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710),
- des § 91 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. S. 3710, 3973; 2011 S. 363), in Verbin-

dung mit § 5 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), der zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert worden ist,

- der § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624),

verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung MIWF vom 17. Mai 2010 (GV. NRW. S. 282), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juni 2014 (GV. NRW. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ und die Angabe „19“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet das für Wissenschaft zuständige Ministerium über den Widerspruch und vertritt das Land.“
5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „oder die jeweiligen Hochschulräte“ gestrichen und die Wörter „§§ 5, 9 oder 12 Sonderurlaubsverordnung“ durch die Wörter „§§ 27, 31 oder 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2016

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2016 S. 525

2030

Zweite Verordnung zur Änderung der VO Ämter auf Probe bei Hochschulen Vom 29. Juni 2016

Auf Grund des § 21 Absatz 7 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

Die VO Ämter auf Probe bei Hochschulen vom 19. Januar 2007 (GV. NRW. S. 90), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Mai 2011 (GV. NRW. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „22“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
2. In § 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
3. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2016

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2016 S. 526

20302

Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung Vom 1. Juli 2016

Auf Grund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

§ 3 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. Juni 2009 (GV. NRW. S. 409), die durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der akademischen Bezeichnung „Lecturer“ sowie Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in integrierten Studiengängen:
13 Lehrveranstaltungsstunden.“
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) Professorinnen und Professoren überwiegend Lehraufgaben ausdrücklich übertragen worden sind, besteht für diese Lehrenden weiterhin eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2016

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2016 S. 526

20303

**Anordnung
über die Festsetzung von Zusätzen zu den
Grundamtsbezeichnungen für die
Beamtinnen und Beamten der Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß
§ 1 Absatz 2 Hochschulgesetz**

Vom 29. Juni 2016

Auf Grund des § 22 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) werden für die Beamtinnen und Beamten der in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) aufgeführten Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales folgende Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

- | 1. Grundamtsbezeichnung | Zusatz |
|---|---------------|
| Sekretärin oder Sekretär | Verwaltungs- |
| Obersekretärin oder Obersekretär | |
| Hauptsekretärin oder Hauptsekretär | |
| Amtsinspektorin oder Amtsinspektor | |
| Inspektorin oder Inspektor | |
| Oberinspektorin oder Oberinspektor | |
| Amtfrau oder Amtmann | |
| Amtsärztin oder Amtsarzt | |
| Rätin oder Rat | |
| Oberrätin oder Oberrat | |
| Direktorin oder Direktor | |
| Leitende Direktorin oder Leitender Direktor | |
2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitende Direktorin“ oder „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitende“ beziehungsweise „Leitender“; bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrätin“ beziehungsweise „Oberrat“ wird das Wortteil „Ober“ vorangestellt.
 3. Ohne Zusatz werden folgende Grundamtsbezeichnungen verwendet: Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister, Werkmeisterin oder Werkmeister, Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister, Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeister, Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor.
 4. Die in den Nummern 1 und 3 aufgeführten Amtsbezeichnungen sind mit dem ergänzenden Hinweis auf den jeweiligen Dienstherrn zu führen.
 5. Diese Anordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 25), die durch Anordnung vom 6. September 2011 (GV. NRW. S. 494) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2016

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2016 S. 527

20320

**Verordnung zur Änderung
der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung
Vom 1. Juli 2016**

Auf Grund des § 39 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) verordnet das Ministe-

rium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Dem § 1 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen dieser Verordnung gelten auch für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2016

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2016 S. 527

92

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich
Straßenverkehr und Güterbeförderung**

Vom 5. Juli 2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Straßenverkehr

- Teil 1: Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz (§§ 1 – 4)
- Teil 2: Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 5 – 11)
- Teil 3: Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§§ 12 – 15)
- Teil 4: Zuständigkeiten nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (§ 16)
- Teil 5: Zuständigkeiten nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§§ 17 – 19)
- Teil 6: Zuständigkeiten nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO (§ 20)
- Teil 7: Zuständigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (§§ 21 – 27)
- Teil 8: Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (§§ 28 – 30)
- Teil 9: Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz (§ 31)
- Teil 10: Zuständigkeiten nach der Berufskraftfahrerqualifikation (§§ 32– 34)
- Teil 11: Zuständigkeiten nach der Ferienreiseverordnung (§ 35)
- Teil 12: Zuständigkeiten nach der Mobilitätshilfenverordnung (§ 36)

Abschnitt 2: Güterbeförderung

Teil 1: Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz, der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr, der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, der Verordnung (EG) Nummer 1071/2009 sowie der Verordnung (EG) Nummer 1072/2009 (§§ 37 – 39)

Teil 2: Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (§§ 40f.)

Teil 3: Zuständigkeiten für den Vollzug des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen) (§ 42)

Teil 4: Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (§§ 43 – 47)

Teil 5: Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und nach dem Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (§§ 48 – 52)

Teil 6: Zuständigkeiten nach der Gefahrgutkontrollverordnung (§§ 53f.)

Teil 7: Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (§§ 55 – 57)

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen (§§ 58f.)

Abschnitt 1 Straßenverkehr

Teil 1 Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz

§ 1

Fahrerlaubnisbehörden im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Entgegennahme der Bescheinigung über die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung nach § 2a Absatz 7 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungsbewertungssystem gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
3. die Entgegennahme der Bescheinigung über die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar nach § 4 Absatz 7 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes nach § 4 Absatz 8 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes,
5. die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 4 Absatz 10 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes,
6. den Empfang einer Mitteilung über eine Eintragung im Fahreignungsregister nach § 29 Absatz 7 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes und
7. den Empfang sowie die Nutzung einer Entscheidung der Gerichte gemäß §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuches nach § 29 Absatz 7 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 3

Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach § 4a Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. die Überwachung der Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a Absatz 8 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung,

3. die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen nach § 4a Absatz 8 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 43a der Fahrerlaubnis-Verordnung,
4. die Entscheidung über die Schadensbeseitigung und die Entschädigungsleistung nach § 5b Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes und
5. die Tilgung von Eintragungen im Fahreignungsregister nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 4

Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 sowie Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Teil 2

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

§ 5

Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 6

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Bezirksregierungen.

§ 7

(1) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte zuständig, soweit sich die Veranstaltung auf den Bezirk einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt beschränkt.

(2) Die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörden und der obersten Landesbehörde nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung werden den Straßenverkehrsbehörden übertragen. Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt.

§ 8

Für Maßnahmen zur Einhaltung des § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten sind die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

§ 9

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 44 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Straßennutzung beginnt.

§ 10

(1) Für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten sind die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

(2) Für Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und -einrichtungen auf Autobahnen sind die Bezirksregierungen zuständig.

§ 11

(1) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 die örtlichen Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte zuständig.

gen Städte zuständig, wenn das für die Zuständigkeit nach § 47 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung maßgebende Ereignis oder Merkmal in ihrem Bezirk liegt.

(2) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für den Bereich der Autobahnen sind die Bezirksregierungen zuständig.

(3) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, wenn sich die Ausnahmegenehmigung auf Beförderungen bezieht, die nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubnispflichtig sind.

(4) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung von Verboten oder Beschränkungen, die durch Verkehrszeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen für den Bereich der Autobahnen erlassen wurden, sind die Bezirksregierungen zuständig.

(5) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung von der Vorschrift des § 22 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnort oder ihren oder seinen Sitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnort oder ihren oder seinen Sitz in einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt, so ist anstelle der Kreisordnungsbehörde die örtliche Ordnungsbehörde dieser Stadt zuständig.

(6) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, die ausschließlich die in Satz 2 genannten Ausnahmen umfassen und die eine über den Bezirk der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde hinausgehende Geltung haben und deren Geltung sich auf den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen erstrecken, ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Betriebssitz hat oder, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Tätigkeit in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisordnungsbehörde ausüben möchte, diese Kreisordnungsbehörde. Durch die Genehmigung von Ausnahmen nach Satz 1 können Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Betriebe, soweit die Handwerksbetriebe oder sonstigen Betriebe Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, sowie ambulante soziale Dienste dazu berechtigt werden, im eingeschränkten Haltverbot, in Haltverbotszonen, auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei sowie ohne Beachtung der Höchstparkdauer, und auf Bewohnerparkplätzen zu parken. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Betriebssitz in einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder übt sie oder er dort ihre oder seine Tätigkeit aus, so ist anstelle der Kreisordnungsbehörde die örtliche Ordnungsbehörde dieser Stadt zuständig.

(7) Im Übrigen sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung die Bezirksregierungen zuständig. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnort oder ihren oder seinen Sitz hat.

Teil 3

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 12

(1) Zuständige Behörden nach § 68 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden, soweit nicht in §§ 14 und 15 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 70 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind die Bezirksregierungen.

§ 13

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 von § 19 Absatz 2a Satz der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, außer in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht) und 55 (Einsatzhorn) für Krafträder, Personenkraftwagen und andere Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen sowie für Gabelstapler, Bagger, Planiermaschinen und Schau-fellader und
3. die Aufsicht nach § 72 Absatz 2 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Nummer 6.6 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der vor dem 1. Juni 1998 gelten-den Fassung über die Inhaber der Anerkennungen.

§ 14

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Anerkennung und Aufsicht der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder von Beauftragten der Hersteller nach § 57d Absatz 4 und Absatz 9 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, soweit nicht in § 13 Nummer 1 und 2 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
3. die Zustimmung zur Betrauung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen im Sinne der Nummer 3.7 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage VIIIb zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und
4. die Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern für die Durchführung von Prüfungen allgemein sowie von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Einbau-prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Nummer 1.1 der Anlage XVIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Sind die Bezirksregierungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig, entscheiden sie unbeschadet der in § 13 Nummer 1 und 2 getroffenen Zuständigkeitsregelung auch über die Erteilung weiterer erforderlicher Ausnahmegenehmigungen am Fahrzeug.

§ 15

Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen e.V. ist zuständig für

1. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 1.1 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. die Erfassung der Meldung von Schulungsstätten nach Nummer 7.2 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nummer 8.1 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. die Aufsicht über die Schulungen nach Nummer 8.2 der Anlage VIIIc zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
5. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen und sonstigen Gasanlagenprüfungen im Sinne des § 41a Ab-

- satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach Nummer 1.1 der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
6. die Erfassung der Schulungsstätten nach Nummer 7.2 der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 7. die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nummer 8.1 der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 8. die Aufsicht über die Schulungen nach Nummer 8.2 der Anlage XVIIa zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 9. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Nummer 1.1 der Anlage XVIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 10. die Erfassung der Schulungsstätten nach Nummer 8.2 der Anlage XVIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 11. die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nummer 9.1 der Anlage XVIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und
 12. die Aufsicht über die Schulungen nach Nummer 9.2 der Anlage XVIIIId zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Teil 4

Zuständigkeiten nach der EG-Fahrzeug-genehmigungsverordnung

§ 16

Genehmigungsbehörden für Einzelgenehmigungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden.

Teil 5

Zuständigkeiten nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

§ 17

Untere Verwaltungsbehörden nach § 46 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 18

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Anordnung von Übermittlungssperren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. die Erteilung der Zustimmung nach § 46 Absatz 2 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und
3. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von den Vorschriften in § 8 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Zweikennzeichen).

Teil 6

Zuständigkeiten nach der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO

§ 20

(1) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. den Eintrag in die Fahrzeugpapiere nach § 1 Satz 1 Nummer 3 der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO vom

15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171) in der jeweils geltenden Fassung und

2. die Ausgabe der Tempo-100 km/h-Plakette nach § 1 Satz 1 Nummer 4 der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO.

(2) Örtlich zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnort oder ihren oder seinen Sitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 1 Nummer 2 ihren oder seinen Wohnsitz im Ausland, ist jede Kreisordnungsbehörde zuständig.

Teil 7

Zuständigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung

§ 21

Untere Verwaltungsbehörden (Fahrerlaubnisbehörden) im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 22

Zuständige Behörden für die Annahme des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis und für die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister im Sinne der § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind in den Kreisen neben den Fahrerlaubnisbehörden (Kreisordnungsbehörden) die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 23

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Entgegennahme des Nachweises nach § 22 Absatz 2b Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
2. die Anordnung von Maßnahmen nach § 39 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
3. die Entgegennahme der Bescheinigung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
4. die Bestimmung einer geeigneten Stelle zur Abnahme der Ortskundeprüfung nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
5. die Anerkennung und Aufsicht von Sehteststellen nach § 67 Absatz 1 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
6. die Aufsicht über die anerkannten Stellen, die Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen nach § 68 Absatz 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung und
7. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Vorschriften des
 - a) § 4 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Mitföhrpflicht des Führerscheins,
 - b) § 10 Absatz 1 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Mindestalter,
 - c) § 18 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Fristen zur Wiederholung und der Gültigkeit von Fahrerlaubnisprüfungen und
 - d) § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Voraussetzungen zur Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

§ 24

Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Anerkennung von Schulen oder privaten Ersatzschulen als Träger der Mofa-Ausbildung nach § 5 Absatz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
2. die Anerkennung von Kursleiterinnen und Kursleitern für besondere Aufbauseminare nach § 36 Absatz 6 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

3. die Entscheidung über die Geeignetheit der Methoden und Medien nach § 42 Absatz 2 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
4. die Prüfung der Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 43 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
5. die amtliche Anerkennung der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihrer Begutachtungsstellen nach § 66 Absatz 1 sowie die Anordnung einer Begutachtung nach § 66 Absatz 7 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
6. die Anerkennung von Stellen, die Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
7. die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
8. die Rücknahme oder den Widerruf einer Anerkennung von verkehrspsychologischen Beratern nach § 71 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung und
9. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht in § 23 Nummer 7 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 25

Die Technischen Prüfstellen, die in Nordrhein-Westfalen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) in der jeweils geltenden Fassung von den beauftragten Stellen unterhalten werden, sind zuständig für die Durchführung der Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

§ 26

Die Landesinnungsverbände für das Augenoptiker-Handwerk sind nach § 67 Absatz 4 Satz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung zuständig für

1. die Bestimmung von Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Sehtests nach § 67 Absatz 4 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
2. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung als Sehteststelle nach § 67 Absatz 4 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung und
3. die Aufsicht über die Sehteststellen bei den amtlich anerkannten Betrieben von Augenoptikern nach § 67 Absatz 4 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

§ 27

Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für die Festlegung von Prüforten nach § 17 Absatz 4 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Teil 8

Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer

§ 28

(1) Zuständige Behörden zur Ausführung des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes sind die Kreisordnungsbehörden, soweit sich aus Absatz 2 sowie § 29 und § 30 nichts anderes ergibt.

(2) Im Dienstbereich der Polizei nehmen die Polizeibehörden und -einrichtungen die Aufgaben der Erlaubnisbehörden wahr.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fas-

sung in Verbindung mit § 32 Absatz 1 und § 36 des Fahrlehrergesetzes sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 29

Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Anerkennung von Berufsverbänden der Fahrlehrer zur Durchführung von Einweisungsseminaren nach § 9b Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes,
2. die Anerkennung der Träger von Einweisungslehrgängen nach § 31 Absatz 2 Satz 4 des Fahrlehrergesetzes,
3. die Anerkennung zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes,
4. die Überwachung der Anbieter von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 3 in Verbindung mit § 33 des Fahrlehrergesetzes,
5. die Anerkennung der Träger zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter nach § 31c Satz 1 des Fahrlehrergesetzes,
6. die Überwachung der Anbieter von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter nach § 31c in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes,
7. die Überwachung der Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter nach § 31c Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 2a des Fahrlehrergesetzes,
8. die Anerkennung der Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 33a Absatz 3 Satz 5 des Fahrlehrergesetzes und
9. die Genehmigung von Qualitätssicherungssystemen nach § 34 Absatz 3 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes in Verbindung mit § 43a der Fahrerlaubnis-Verordnung.

§ 30

Die Prüfungsausschüsse nach § 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302) in der jeweils geltenden Fassung werden für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln bei der Bezirksregierung Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster bei der Bezirksregierung Detmold errichtet. Diese Bezirksregierungen berufen auch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungsausschüsse nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer.

Teil 9

Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz

§ 31

(1) Das für den Verkehr zuständige Ministerium ist nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes zuständig für die Beauftragung der Stelle, die eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr unterhält.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 15 Nummer 1 und 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der amtlich anerkannte Sachverständige oder die amtlich anerkannte Prüferin oder der amtlich anerkannte Prüfer ihren oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 15 Nummer 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes ist das für den Verkehr zuständige Ministerium.

Teil 10

Zuständigkeiten nach der Berufskraftfahrerqualifikation

§ 32

Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung

nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung und

2. die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes.

§ 33

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und
2. die Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes.

Teil 11

Zuständigkeiten nach der Ferienreiseverordnung

§ 35

Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 1 und 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnort oder ihren oder seinen Sitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnort oder ihren oder seinen Sitz in einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt, so ist anstelle der Kreisordnungsbehörde die örtliche Ordnungsbehörde dieser Stadt zuständig.

Teil 12

Zuständigkeiten nach der Mobilitätshilfenverordnung

§ 36

Straßenverkehrsbehörden für die Erteilung von Ausnahmen für das Fahren mit elektronischen Mobilitätshilfen nach § 7 Absatz 6 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden. Abweichend hiervon sind die örtlichen Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte zuständig, wenn die Verkehrsflächen, für die ein Antrag gestellt wurde, ausschließlich in ihrem Bezirk liegen.

Abschnitt 2

Güterbeförderung

Teil 1

Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz, der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr, der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, der Verordnung (EG) Nummer 1071/2009 sowie der Verordnung (EG) Nummer 1072/2009

§ 37

Die Kreisordnungsbehörden sind nach § 3 Absatz 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in der jeweils geltenden Fassung zuständig für die Ausführung

1. des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) in der jeweils geltenden Fassung und
5. der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung,

soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 38

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 39

Die Bezirksregierungen sind

1. zuständig für die Übermittlung von Daten nach § 15 Absatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes betreffend den gewerblichen Personenverkehr und
2. Meldestellen nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes betreffend den gewerblichen Personenverkehr.

Teil 2

Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

§ 40

Zuständige Behörde für die Erteilung und Entziehung der Zulassung sowie für die Kontrolle der Container einschließlich der hieraus folgenden Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253) in der jeweils geltenden Fassung ist der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW.

§ 41

(1) Die Kreisordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 7 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Kreisordnungsbehörde, das Bundesamt für Güterverkehr oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

Teil 3

Zuständigkeiten für den Vollzug des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

§ 42

Zuständige Behörde nach Anlage 1 Anhang 1 Absatz 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565, 566), das zuletzt gemäß der Notifikation vom 2. Januar 2014 (BGBl. 2015 II S. 259, 260) geändert worden ist, zur Bestimmung oder Anerkennung von Prüfstellen sowie nach Anlage 1 Anhang 2 Absatz 5 und 6 dieses Übereinkommens zur Bestimmung der Anordnung von Prüfverfahren und zur Beauftragung von Sachverständigen ist das für den Verkehr zuständige Ministerium.

Teil 4**Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz****§ 43**

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens und des Vorgangs der Ortsveränderung der Beförderungsmittel in den Eisenbahnbetrieben im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs, soweit nicht in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
2. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in den übrigen Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Bereich der Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist und
4. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nummer 19 und 23 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366) in der jeweils geltenden Fassung und mit § 10 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich der Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für

1. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes während des Vorgangs der Ortsveränderung auf der Schiene, soweit die Eisenbahnbetriebe der Bergaufsicht unterliegen,
2. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt und

3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 5 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist.

§ 44

Die Kreispolizeibehörden sind zuständig für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes während des Vorgangs der Ortsveränderung auf der Straße, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt.

§ 45

Die örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) sind zuständig für

1. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes während des Vorgangs der Ortsveränderung in Häfen,
2. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel in den Umschlagsanlagen in den Häfen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes für den Bereich der Binnenhäfen einschließlich der dort befindlichen Umschlagsanlagen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Absatz 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist.

§ 46

Die Wasserschutzpolizei ist zuständig für

1. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes während des Vorgangs der Ortsveränderung auf Binnenwasserstraßen und in Häfen, soweit nicht die Behörden nach § 43 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 und § 44 zuständig sind und
2. die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes während der Vorgänge der Übernahme und Ablieferung der Güter, des Verpackens und Auspackens der Güter, sowie des Be- und Entladens der Beförderungsmittel in den Umschlagsanlagen in den Häfen, es sei denn, es handelt sich um einen vom Bund betriebenen Stromhafen an einer Bundeswasserstraße.

§ 47

Die Zuständigkeit für die Verfolgung der in den § 43 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2 Nummer 3, § 45 Nummer 3 genannten Ordnungswidrigkeiten wird auch der Polizei übertragen, solange diese die Sache nicht an die nach den § 43 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2 Nummer 3, § 45 Nummer 3 zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

Teil 5

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

§ 48

Das für den Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 1

Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

§ 49

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

§ 50

(1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Überwachung der Beförderung im Bereich der nichtbundes eigenen Eisenbahnen im Sinne des § 15 Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und
2. die Entgegennahme von Informationen im Sinne des § 27 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

(2) Die Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf sind zuständig für die Erteilung von Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste nach § 5 Absatz 7 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in Verbindung mit Nummer 5.15 und Anlagen 10/1 und 10/2 der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut vom 1. Juni 2015 (VkB1. 2015 S. 390) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Vor-Ort-Zuständigkeit des jeweiligen Kampfmittelbeseitigungsdienstes der beiden Bezirksregierungen.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 5 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist.

§ 51

(1) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Bestimmung des Fahrwegs nach § 35 Absatz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt außerhalb von Autobahnen,
2. die Erteilung der Bescheinigungen nach § 35 Absatz 5 Satz 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Absatz 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
4. Maßnahmen nach Unterabschnitt 7.5.1.4 in Verbindung mit Abschnitt 7.3.3 und 7.5.11 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504 mit Anlageband) und
5. Maßnahmen nach Kapitel 8.5 S 8 und S 9 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

(2) Für die Fahrwegbestimmung nach Absatz 1 Nummer 1 ist grundsätzlich die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Be- oder Entladestelle liegt. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

(3) Für die Erteilung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Nummer 2 ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in

deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller im Sinne des § 35 Absatz 5 Satz 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt ihren oder seinen Wohnort, ihren oder seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, oder, falls insoweit eine Zuständigkeit nicht begründet wird, die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk die Beförderung beginnt oder endet oder in deren Bezirk eine Grenzübergangsstelle liegt, die im Verlauf der Beförderung benutzt wird.

(4) Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk be- oder entladen werden soll.

(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 5 ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Fahrzeug länger halten soll.

§ 52

(1) Die Kreispolizeibehörden sind zuständige Behörden nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S 1 Absatz 6 und S 14 bis S 21 sowie Kapitel 8.5 S 1 Absatz 4 und 5 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung der in den § 50 Absatz 3 und § 51 Absatz 1 Nummer 3 genannten Ordnungswidrigkeiten wird auch der Polizei übertragen, solange diese die Sache nicht an die nach den § 50 Absatz 3 und § 51 Absatz 1 Nummer 3 zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

Teil 6

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutkontrollverordnung

§ 53

Das für Inneres zuständige Ministerium stellt sicher, dass ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3104) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Kontrollen unterzogen und die Ergebnisse gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium übermittelt werden.

§ 54

Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Kontrollen und Maßnahmen nach § 4 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in Unternehmen, soweit nicht in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Teil 7

Zuständigkeiten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

§ 55

Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Überwachung der Anforderungen aus der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und für Maßnahmen nach § 3 Absatz 4 und 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in den Unternehmen, einschließlich der Unternehmen auf Hafen- oder Flughafengeländen, soweit nicht nach § 5 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes dessen Durchführung dem Bund in bundeseigener Verwaltung obliegt, in § 7 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung eine andere Zuständigkeit festgelegt ist oder in dieser Verordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 56

Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güter-

verkehr nach § 5 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist.

§ 57

Die Zuständigkeit für die Verfolgung der in § 56 genannten Ordnungswidrigkeiten wird auch der Polizei übertragen, solange diese die Sache nicht an die nach § 56 zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 58

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für den Verkehr zuständige Ministerium erstattet gegenüber der Landesregierung zum 31. Dezember 2021 Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 59

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz vom 11. April 1972 (GV. NRW. S. 83), die zuletzt durch Artikel 231 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist,
2. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 24), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2015 (GV. NRW. S. 213) geändert worden ist,
3. die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), die zuletzt durch Artikel 234 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist,
4. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem ATP vom 25. Mai 1989 (GV. NRW. S. 363), die zuletzt durch Artikel 183 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist,
5. die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 9. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 579), die zuletzt durch Artikel 185 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist,
6. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahrzeugregisterverordnung vom 5. Juni 1994 (GV. NRW. S. 317), die durch Artikel 187 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist,
7. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsrecht vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 470), die zuletzt durch Artikel 161 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist,
8. die ZuständigkeitsVO StVZO vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2007 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist,
9. die ZuständigkeitsVO FahrlG/FahrlPrüfO vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 33), die zuletzt durch Artikel 163 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist,
10. die Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei vom 8. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist,
11. die ZuständigkeitsVO FeV vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 33), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 426) geändert worden ist,
12. die ZuständigkeitsVO StVG/FeV vom 23. Februar 1999 (GV. NRW. S. 57), die durch Artikel 165 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist,
13. die GefahrgutbeförderungszustVO vom 11. April 2000 (GV. NRW. S. 384), die zuletzt durch Verordnung vom 24. September 2013 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist,
14. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe vom 2. November 2003 (GV. NRW. S. 707), die durch Artikel 114 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) geändert worden ist und
15. die Zuständigkeitsverordnung Berufskraftfahrerqualifikation vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 584).

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung

auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch § 97 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes,

auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, in Verbindung mit

- § 2a Absatz 7 Satz 6, § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 5, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 4, § 4a Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 8 Satz 1 und 6, § 29 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 7 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 2a Absatz 7 Satz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) angefügt, § 4 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) neu gefasst, § 4a durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) eingefügt, und § 29 Absatz 7 Satz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe f des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) neu gefasst worden sind,
- § 44 Absatz 5 und § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
- § 57d Absatz 4 und Absatz 9 Satz 1, § 68 Absatz 1, § 70 Absatz 1 Nummer 2, Anlage VIIIb Nummer 1, Anlage VIIc Nummer 1.1 Satz 1, Nummer 7.2 Satz 1, Nummer 8.1 Satz 1 und Nummer 8.2 Satz 1, Anlage XVIIa Nummer 1.1 Satz 1, Nummer 7.2 Satz 1, Nummer 8.1 Satz 1 und Nummer 8.2 Satz 1, Anlage XVIIc Nummer 1.1 und Anlage XVIIIc Nummer 1.1 Satz 1, Nummer 8.2, Nummer 9.1 Satz 1 und Nummer 9.2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), von denen zuletzt Anlage VIIIb Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c der Verordnung vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086) geändert worden ist,
- § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126),
- § 43 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 2 Satz 3 und § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), von denen zuletzt § 47 Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
- § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 21 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 1 und 2b Satz 1, § 36 Absatz 6 Satz 1, § 39 Satz 3, § 42 Absatz 2 Satz 4, § 43 Ab-

- satz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 4 Nummer 7 Satz 2, § 66 Absatz 1 und Absatz 7 Satz 1, § 67 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 4, § 68 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 6, § 70 Absatz 1, § 71 Absatz 5, § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), von denen zuletzt § 22 Absatz 2b durch Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2279) eingefügt, § 39 Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394) geändert, § 42 Absatz 2 Satz 4, § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 44 Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920), § 66 durch Artikel 1 Nummer 21 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) und § 70 durch Artikel 1 Nummer 23 der Verordnung vom 16. April 2014 neu gefasst worden sind,
- § 9b Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 2 Satz 4, § 31b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 31c Satz 1, § 32 Absatz 1 Satz 1, § 33 Absatz 2a, § 33a Absatz 3 Satz 5 und § 34 Absatz 3 Satz 1 des Fahrerlagesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen zuletzt § 9b Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert, § 31b und § 31c durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) eingefügt, § 32 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) neu gefasst, § 33 Absatz 2a durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) eingefügt, § 33a Absatz 3 Satz 5 durch Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) und § 34 Absatz 3 durch Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) neu gefasst worden sind,
 - §§ 1, 3 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302),
 - § 7 Absatz 2 und 4 Satz 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), von denen Absatz 2 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist,
 - § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108),
 - § 4 Absatz 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774),
 - § 3 Absatz 7 Satz 1, § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen zuletzt § 3 Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe f und § 15 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) neu gefasst und § 16 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden sind,
 - Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), von denen Artikel 7 Absatz 3 durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) eingefügt worden ist,
 - Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) vom 26. April 1974 (BGBl. 1974 II S. 565) in Verbindung mit Anlage 1 Anhang 1 Absatz 1 und Anlage 1 Anhang 2 Absatz 5 und 6 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (BGBl. 2010 II S. 646) neu gefasst worden sind,
 - § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774)
 - § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 15 Absatz 3, § 27 Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 35 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366),
 - § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3104), von denen zuletzt § 5 Absatz 1 durch Artikel 482 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
 - § 3 Absatz 4 und 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341),
 - Unterabschnitt 7.5.1.4 der Anlage A, Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S 1 Absatz 6 und S 14 bis S 21 sowie Kapitel 8.5 S 1 Absatz 4 und 5 der Anlage B, Kapitel 8.5 S 1 Absatz 2 der Anlage B sowie Kapitel 8.5 S 8 und S 9 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504 mit Anlageband),
 - auf Grund des § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes, der zuletzt durch § 97 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit
 - § 5b Absatz 6 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - § 44 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 3a und § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
 - § 70 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - § 46 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
 - § 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 780) geändert worden sind,
 - § 73 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - § 4 Absatz 1 der Ferienreiseverordnung,
 - § 7 Absatz 6 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097),
auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit
 - § 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer,
 - § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
 - § 5 Absatz 7 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,
 - § 9 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,
auf Grund des § 15 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086),
auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraft-fahrer-Qualifikations-Gesetzes,
auf Grund des § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
2. vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit

- § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 sowie Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Januar 2004 (BGBl. I S. 74) geändert worden sind,
 - § 44 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung,
 - § 72 Absatz 2 Nummer 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die durch Artikel 1 Nummer 8b der Verordnung vom 10. April 2012 (BGBl. I S. 1086) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Nummer 6.6 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung,
 - § 67 Absatz 4 Satz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung, auf Grund des § 17 Absatz 4 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
3. vom Ministerium für Inneres und Kommunales und vom Justizministerium auf Grund des § 5 Absatz 7 Satz 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, der durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
4. vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf Grund des § 5 Absatz 6 des Landesorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist.

Düsseldorf, den 5. Juli 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359